

## H

*Handlungssatz*  
*Hermeneutischer Zirkel*  
*Hermeneutik*  
*Herrschende Meinung*  
*Historische Konkretisierung, Gemeinschaftsrecht*  
*Historische Konkretisierung, Gerichte*  
*Historische Konkretisierung, Risiken*  
*Historische Konkretisierung, Schlussregeln*  
*Holismus, irrationaler*  
*Holismus, unstrukturierter*  
*Hypertext, Architektur*  
*Hypertext, Begriff*  
*Hypertext und Internet*  
*Hypertext, Navigieren im*

**Handlungssatz**

Für die herkömmliche Lehre heißt „Bestimmtheit“, dass der Wortlaut des Gesetzes die Entscheidung des Rechtsfalls vorgibt. Dieses Postulat wird in der Theorie hochgehalten, in der Praxis jedoch nicht beachtet. Woran liegt das? Der Normtext ist mit dieser Fassung des Bestimmtheitsprinzips überanstrengt. Die Forderung nach einer Bestimmtheit und Klarheit rechtlicher Regelung, die im Sinn einer Eigenschaft der gesetzlichen Vorschrift innewohnt und damit der Auslegung und Anwendung vorgegeben ist, ist sprachlich nicht einlösbar. Kein Text kann die mit ihm verknüpften Lesarten determinieren. Der Text hat keinerlei instrinsische Eigenschaft, die die Festlegung auf eine bestimmte Lesart unabhängig von der Praxis des Umgangs mit diesem Text rechtfertigen könnte. Die Wahl einer Lesart bleibt also immer unterbestimmt und bringt eine *Entscheidungskomponente* ins Spiel. Bestimmtheit ist, wie die These von der Unbestimmtheit der Übersetzung in der analytischen Philosophie im Grundsatz zeigt, nie *durch* Sprache erreichbar. Sie kann immer nur innerhalb von gegebenen Sprach- bzw. Überzeugungssystemen hergestellt werden. Dabei wird allerdings das Problem der Unbestimmtheit zwangsläufig auf die Entscheidung für ein solches System verlagert. Die *zweifache Unbestimmtheit von Sprache*, nämlich die von begrifflichen Festlegungen innerhalb eines gegebenen Rahmens einerseits, sowie andererseits die der Wahl eines bestimmten Begriffsschemas, zeigt, dass die normtheoretischen Prämissen der bisherigen juristischen Auffassung des Bestimmtheitsgebots sprachtheoretisch nicht einlösbar sind. Es kann *nicht* von der Bestimmtheit als einer *Eigenschaft* von Gesetzestexten oder auch nur als einer *Vorgabe* durch die gesetzliche Vorschrift als solcher ausgegangen werden. Vielmehr ist Bestimmtheit eine normative *Aufgabe*. Sie stellt sich als Frage der *Bestimmbarkeit* von rechtsförmigen Entscheidungen anhand von Normtexten.

Gelegentlich kann von kritischen Geistern der Satz vernommen werden, „im Telefonbuch“ stünden „mehr Informationen als im Gesetzbuch“. So ist es - unter der Voraussetzung, unter „Information“ Gewissheit und auch ein Abnehmen eigener Entscheidungslast verstehen zu wollen. Unsicherheit und Verantwortbarkeit des eigenen Rechtshandelns nimmt das Gesetzbuch dem Juristen, der zu entscheiden hat (dem „Subjekt der Konkretisierung“) freilich nicht ab; es fordert beide heraus (und kann es dann doch wohl mit dem Telefonbuch aufnehmen).

Für eine Lösung dieses praktischen Problems sind die sprachtheoretischen Voraussetzungen der herkömmlichen Lehre vom Kopf auf die Füße zu stellen. Die noch vorherrschende Sprachauffassung der Juristen setzt als Regel, was von den sprachlichen Verhältnissen her allenfalls seltene Ausnahme sein kann. Sie geht vom angeblich bestimmten Begriff aus und qualifiziert dann die Ausnahmen als „unbestimmte“ oder „wertausfüllungsbedürftige“ Rechtsbegriffe. Dem ist entgegenzuhalten, dass Sprache überhaupt nur dadurch funktionieren kann, dass sie als solche erst einmal unbestimmt ist und damit in ihrer Bedeutung gegenüber der Vielfalt der Zwecke für ihren Einsatz autonom. Nur dadurch ist sie offen für wechselnde Kontexte. Zugleich kann sie aufgrund dieser Flexibilität in den verschiedenen Zusammenhängen stabil fungibel sein. Es stellt sich dann allerdings die Frage, was bei realistischem Einschätzen der sprachlichen Bedingungen „Bestimmtheit“ von Normtexten überhaupt noch

heißen kann.

Eine Grundlage für eine Antwort bieten beispielsweise die Einsichten Davidsons zur logischen Form von Handlungssätzen. Diese Ausführungen lassen sich zu einer *analytischen Theorie gesetzlicher Tatbestände* verdichten. Ausgangspunkt dafür ist, dass rechtliche Regelungen durch menschliches Verhalten geschaffene soziale Tatsachen zum Gegenstand haben. Diese sollen in die Verantwortlichkeit von rechtsfähigen Personen gestellt und mit den dafür vorgesehenen Rechtsfolgen belegt werden. Dafür hat der Normtext die nötigen Anknüpfungspunkte zu liefern. Was ist dazu erforderlich und wie ist dies zugleich sprachlich möglich?

Handlungssätze kennzeichnen hiernach ein bestimmtes menschliches Verhalten und nehmen auf dieses Bezug. Dabei enthalten sie eine geordnete Menge von Zuschreibungen für dieses Ereignis. Diese Zuschreibungen bilden die Aussage des Handlungssatzes. Die Aussage wiederum wird im Fall einer Handlung durch den Handlungssatz mittels „Quantifizierung“ für ein einzelnes Ereignis getroffen. Die im Handlungssatz enthaltenen Zuschreibungen sind als die Handlung konstituierende Eigenschaften bzw. Merkmale interpretierbar. Als logisch grammatische Auszeichnungen und Anordnungen von Ereignissen bestimmter Art weisen Handlungssätze eine Doppelstruktur auf, die sie für eine analytische Theorie gesetzlicher Tatbestände interessant machen.

Der Handlungssatz individuiert ein Ereignis, das genau in der Tatsache einer Handlung besteht, die von der geordneten Menge der in ihm enthaltenen Zuschreibungen konstituiert wird. In seiner damit zugleich auch grammatisch markierten Rolle wirkt der Handlungssatz als eine Zuordnung der von ihm bezeichneten Tatsache zur Menge der Ereignisse überhaupt, die als Handlung gelten können. Extensional konstatiert der Handlungssatz jeweils das Faktum eines Ereignisses, das er in seiner Aussage zugleich intensional als Fall einer Handlung kennzeichnet und in diesem Sinn, aber auch *nur* in diesem, identifiziert. Das Ereignis hat stattgefunden, wenn der Handlungssatz wahr ist. Und dieser ist wahr, wenn es für eine jede der durch ihn angeordneten Zuschreibungen eine Interpretation gibt, die sie erfüllt.

Welches diese Zuschreibungen sind, das heißt, welche Eigenschaften dem Handlungssatz als Elemente hinzugefügt, und in welchem Verhältnis sie geordnet werden können, ergibt sich nicht etwa aus irgendeiner diesen innewohnenden Natur der Vorgänge selbst. Es ist der Handlungssatz, der mit dem Wertebereich der durch ihn gebundenen Variable auf eine Ontologie festlegt. Für sich genommen, sind Ereignisse erst einmal nur „Entitäten (...)“, über die sich unbegrenzt vieles sagen lässt.“ Welche Eigenschaften dann für unbedingt nötig erachtet werden, hängt davon ab, welcher Klasse von Sachverhalten das vom Handlungssatz konstatierte Ereignis zugeschlagen werden soll. Und umgekehrt ist darüber nur durch die Ordnung der Zuschreibungen in der Aussage eines gegebenen Handlungssatzes entschieden. In diesem Sinn legt der Handlungssatz, wie im übrigen jeder weltzugewandte Satz, genau durch diese Zusammenstellung der Eigenschaften koordinativ einen logischen Ort in dem entsprechenden Raum möglicher Tatsachen fest. Der Handlungssatz situiert das von ihm als Faktum festgehaltene Ereignis in einer Welt, die er zugleich greifbar und dem praktischen Zugriff zugänglich macht, indem er in seiner Aussage das Ereignis als einen Fall von eben dieser Welt konstituiert.

Daraus ergibt sich schon die entscheidende Folgerung für das Problem der Bestimmbarkeit gesetzlicher Tatbestände. Zur Seite der ‚Realien‘ des jeweiligen Vorgangs, zur Seite der ‚Lebenswirklichkeit‘ hin bietet der Handlungssatz als Tatsachenbehauptung all jenen Fragen einen Bezugs- und Anhaltspunkt, die sich darauf richten, darüber zu befinden, ob überhaupt ein Ereignis stattgefunden hat, das von rechtlichem Interesse ist. Er eröffnet die Entscheidung darüber, ob man es bei dem Faktum, das er konstatiert, mit einem Fall der Welt des Rechts zu tun hat. Diese Welt des Rechts wiederum lässt sich als „Beschreibungssystem“ und damit als ein „Bezugsrahmen“ auffassen. Indem ein solcher Bezugsrahmen über die „Art von Aussagen“ entscheidet, die sich über Vorgänge und „Erscheinungen“ machen lassen, legt er zugleich deren „Möglichkeit“ fest. Das heißt aber nichts anderes, als dass das Beschreibungssystem eine Welt erzeugt. Indem der Handlungssatz also in seiner Extension die Entscheidung über das von ihm konstatierte Ereignis als einer Tatsache in der Welt des Rechts eröffnet, ist mit ihm zugleich auch über diese Welt des Rechts zu entscheiden. Dies gibt im übrigen auch von dieser Seite her noch einmal einen aufschlussreichen Hinweis darauf, dass Recht in der Normkonkretisierung immer wieder erst *hervorzubringen* ist.

Der Handlungssatz bietet *extensional* den Angriffspunkt, an dem das rechtliche Interesse für das von

ihm konstatierte Ereignis den Hebel ansetzen kann. Er bietet mit der Anordnung dieses Ereignisses als einem von bestimmter Art dann auch diesem Interesse die nötige Angriffsfläche dafür, wirklich zum Tragen zu kommen. In den von ihm enthaltenen Zuschreibungen hält der Handlungssatz die Alternativen effektiv strikt offen, in denen eine Entscheidung über dieses Ereignis als ein Fall aus der Welt des Rechts zu treffen ist. Als konstituierende Momente des einen Ereignisses sind diese Zuschreibungen natürlich nicht voneinander unabhängig. Vielmehr hängen sie netzartig zusammen. Für eine konstituierende Kennzeichnung des Ereignisses als dem einen von dieser Art sind sie unbedingt aufeinander verwiesen. Je nach Erfüllung der mit dem Handlungssatz gegebenen Kennzeichnung dieses Ereignisses in den einzelnen Momenten der Zuschreibungen hat man es also mit einem mehr oder weniger perfekten bzw. imperfekten Fall aus der Welt des Rechts zu tun. Mit Wittgenstein gesprochen, ergibt sich dann aus der Mannigfaltigkeit des Handlungssatzes in den von ihm geordneten und sich zu ihm fügenden Zuschreibungen der Freiheitsgrad der sprachlichen Verfahrensweisen eines rechtlichen Umgangs mit dem Ereignis. Zur Seite der ‚Formalien‘, zur Seite der rechtlichen ‚Wahrheit‘ hin gibt der Handlungssatz also *intensional* Raum, rechtlich über das von ihm individuierte Ereignis zu befinden.

Im Ergebnis ist damit die analytische Theorie gesetzlicher Tatbestände erreicht, welche Möglichkeiten und Grenzen einer sprachlichen Festlegung der Regelungsmaterie von Gesetzen durch den Normtext zeigt. Für ein solches Festlegen der Rechtsfolgen ist ein analoger Theorieaufbau möglich, nur dass hier der Handlungssatz nicht retrospektiv zur Auszeichnung abgeschlossener Episoden des sozialen Zusammenlebens dient, sondern prospektiv auf künftige verweist und diese in ihrer Ereignishaftigkeit festlegt (etwa die Verhängung von Strafen oder Auflagen), um bestimmte Zustände herbeizuführen oder zu beseitigen.

*Normtheoretisch* hat der Handlungssatz seinen Sitz im *Sachbereich* rechtlicher Regelungen; also in der Menge aller Sachaspekte, die mit den zunächst in Gestalt ihrer Normtexte vorbereiteten Rechtsnormen thematisch in Beziehung stehen können. Den *Sachbereich* machen dabei die *allgemeinen Tatsachen* aus (in Unterschied zu den individuellen aus der Fallzahl bzw. dem juristisch schon umformulierten Sachverhalt). Individuell mögen z. B. einen Strafrechtfall Einzelhandlungen prägen wie: Gründung von Briefkastenfirmen, zahlreiche Kontoeröffnungen, Ausstellung überhöhter Rechnungen, systematisches Weiterschieben von Summen, usw. Typologisch sieht dies nach „Geldwäsche“ aus, deren generelle Fakten - solange diese Normtexthypothese aufrecht erhalten wird - nun als Sachbereich zu untersuchen sind.

Der Handlungssatz gibt dem Sachbereich für die anstehende Normkonkretisierung sein semantisches Format. In seiner Extension sichert er für diese die Möglichkeit zur Bezugnahme, indem er Einzelergebnisse individuiert. In seiner Intension sichert er ihr die Möglichkeit zum Zugriff auf das jeweils individuierte Ereignis, indem er dieses als Fall aus der Welt des Rechts anordnet. Entsprechend kommt der Tatbestandsbestimmung für eine Rechtsnormproduktion im Fall die Aufgabe zu, eine Grammatik zur Erarbeitung des Normbereichs zu entwerfen, durch den festgelegt wird, welche Tatsachen die fragliche Rechtsnorm mittragen können. Indem die Gesetzgebung der folgenden Normkonkretisierung die Bedingungen zu setzen hat, erfolgt sie gleichsam als umgekehrte und den späteren Entscheidungsvorgang in seiner Umkehrung vorwegnehmende Setzung von Entscheidungsnormen. Die dafür nötige Klassenbildung im Regelungsgegenstand ergibt sich dementsprechend aus der Umkehrung der Konkretisierung von Rechtsnormen bis hin zum Individualisieren einer Entscheidungsnorm und zugleich aus jener der individualisierenden Verengung der Elemente der Rechtsnorm.

*Sprachtheoretisch* wird die dafür erforderliche Allgemeinheit durch Universalisierung des Handlungssatzes erreicht. *Extensional* geht man damit vom Bezug auf ein Einzelereignis zur Festlegung des Bereichs einer Art von Ereignissen über. Für diese Art von Ereignissen gilt im übrigen, was Wittgenstein in Hinblick auf Gegenstände sagt: „Welche Art von Gegenstand etwas ist, sagt die Grammatik.“ Die dafür wiederum nötige Abstraktheit im Festlegen des Einzugsbereichs der Formulierung rechtlicher Vorschriften wird dadurch erzielt, dass man in den durch den Handlungssatz geordneten Zuschreibungen die Eigenschaften und Teile, die ein Einzelereignis herausgreifen und auszeichnen, durch die Variable für jeweils das Moment ersetzt, das jene Eigenschaften und Teile als Konstanten in Bezug auf das einzelne Ereignis belegen. *Intensional* geht man damit unter Erhalt des Freiheitsgrads des Handlungssatzes in der Mannigfaltigkeit der von ihm geordneten Zuschreibungen von der Kennzeichnung eines Falls in der Welt des Rechts zur Form für solcherlei Kennzeichnungen über. So legt man einen Raum möglicher Sachverhalte fest, die wesentlich von einer rechtlichen Regelung betroffen

sein können und für die gilt, was Wittgenstein vom „Wesen“ sagt: „Das *Wesen* ist in der Grammatik ausgesprochen.“

Dabei zeigen sich zugleich auch die Grenzen der Möglichkeit sprachlicher Festlegung gesetzlicher Tatbestände durch den Normtext. Als ein grammatischer Ausdruck kann der Normtext die rechtliche Entscheidung über Episoden des sozialen Zusammenlebens *nicht schon vorgeben*. Vielmehr können mit ihm *nur die Bedingungen* dafür gesetzt werden, zu solchen Entscheidungen zu kommen. Der Normtext gibt in seiner Tatbestandsbestimmung nicht bereits einen Begriff der geregelten Sachverhalte. Vielmehr zeichnet er lediglich die Form vor, in der solche Begriffe zu bilden sind. Und er enthält auch nicht schon Beschreibungen, die sich mit Wahrheitsanspruch von den betreffenden Vorgängen des sozialen Lebens behaupten ließen. Tatsächlich zeigen die Festlegungen des Normtextes lediglich die Bedingungen an, unter denen aufgrund von Belegen über solche Wahrheitsansprüche zu entscheiden ist. Der Normtext gibt damit zwar einen Rahmen vor, in dem die Bestimmtheit rechtlicher Regelungen erreicht werden kann. Zugleich setzt er jedoch den Vorgang der Normkonkretisierung einer doppelten Entscheidungsungewißheit aus. *Bestimmtheit* kann so alles in allem *keine Eigenschaft von Gesetzestexten* sein. Vielmehr ist sie auf eine Strategie des Gewinns von Wahrheit für die nach den grammatischen Vorgaben des Normtextes zu bildenden Handlungssätze verwiesen. Für diese Strategie stellt sich dann weiter die Frage nach ihrer *Ausgestaltung als Verfahren* unter der verfassungsrechtlichen Forderung, Rechtssicherheit zu gewähren. Einmal mehr bestätigt dies übrigens die von der Strukturierenden Rechtslehre vorgeschlagene Unterscheidung zwischen der Geltung eines Normtextes und der Bedeutung der Norm. Bezeichnenderweise war von Bedeutungen in dem hier demonstrierten Theorieaufbau insoweit nicht die Rede, sondern stattdessen von Struktur und Entscheidung, von Festlegung und Form, die allesamt den Weg zu einer bestimmten Bedeutung des Normtextes, die die Rechtserzeugung zu erbringen hat, erst eröffnen und sozusagen planen.

Ungeschminkt betrachtet, dient der Gesetzestext technisch als Ansatzpunkt, legitimatorisch als Durchzugsgebiet für miteinander konkurrierende, für einander widersprechende Interpretationsvarianten. Das macht jeder Blick in einen Gesetzes- oder Verfassungskommentar augenfällig: zahlreiche, manchmal Hunderte von Textseiten zu ein, zwei, drei Sätzen des darüber thronenden kargen Normtextes (Art. X der Konstitution, § Y des Gesetzes).

*JM I, Rnn. 166 ff.*

### Hermeneutischer Zirkel

Der herkömmliche Begriff des hermeneutischen Zirkels hat hier eine Begründung, die über ein Subjekt-Objekt-Verhältnis von Interpret und Text hinausgeht. Damit ist, wie gesagt, nicht Beliebigkeit des juristischen Vorverständnisses gemeint. Die rechts(norm)theoretischen und methodischen Aufgaben, die es stellt, gehen im Rahmen des Rechtsfalls in die sachliche Fragestellung über, von der das Vorverständnis immer schon mitbestimmt ist. Das wird von der einen Ausschnitt der Wirklichkeit umfassenden Struktur der zu erzeugenden Rechtsnorm wie auch von der Sachhaltigkeit des zu entscheidenden Falls im Verlauf des beschriebenen Verfahrens der Konkretisierung bewirkt. Die Scheidung der normativ legitimen von den normativ nicht abgestützten Bestandteilen des juristischen Vorverständnisses wie auch dessen Abgrenzung gegenüber dem allgemeinen, dem ideologischen Vorverständnis erfolgen innerhalb der Konkretisierung. In deren Rahmen müssen auch die Inhalte des Vorverständnisses ohne Camouflage in den Begründungszusammenhang eingeführt werden, sollen sie nicht unkontrollierbare Fehlerquellen bilden. Sonst wäre an diesem Punkt kein Schritt über den Gesetzespositivismus hinaus getan, der diese Elemente übersah oder verschwieg. Die sachlich folgerichtige Entwicklung eines juristischen Vorverständnisses, das der Erörterung und Lösung des Einzelfalls jeweils vorangeht, kann aber nicht allein der Konkretisierung eben dieses Einzelfalls aufgebürdet werden. Diese Entwicklung ist Aufgabe der Rechtslehre, im öffentlichen Recht vor allem der Verfassungstheorie, die in ständigem Geben und Nehmen mit den Ergebnissen der Rechtsverwirklichung in Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung die gefundenen Problemlösungen über geeignete Mittelstufen wie Fallgruppen, Problemtypen, Begriffe und Grundsätze in die Theorie einarbeitet.

*JM I, Rn. 272*

## Hermeneutik

Während beispielsweise in der Literaturwissenschaft unter „Hermeneutik“ die Lehre von der Auslegung, von der Textinterpretation verstanden werden kann, genügt diese Konzeption für Rechtstexte nicht. Die Rechtswissenschaft ist als „Geisteswissenschaft“ (im Gegensatz zu den Naturwissenschaften) nicht zutreffend gekennzeichnet. Sie ist eine angewandte Normativwissenschaft, die es durchweg und in erster Linie mit realen Phänomenen zu tun hat: mit dem Zusammenleben von Menschen in sozialen Gruppen, mit der konkreten Steuerung, Befriedung und Ordnung dieser Gruppen, mit Balance und Interessenausgleich, mit Abwägung und Präferenz, mit Gebot, Verbot, Sanktion, Erlaubnis und Gestaltung zum Zweck der Stabilisierung und Lenkung der sozialen Kräfte und Gruppen. Anders als Texte der Philosophie, der Literatur und sonstiger geisteswissenschaftlicher Bereiche sind die Texte von Rechts- und Entscheidungsnormen (die im Fall formulierten allgemeinen Leitsätze und die konkrete Entscheidungsformel) verbindlich und folgenschwer für alle Adressaten; also auch für Menschen, die sich für diese Normen und ihre Texte durchaus nicht zu interessieren brauchen. Alle Bemühungen der neueren philosophischen Hermeneutik, Verstehen als konkrete Applikation zu fassen, finden an der Eigenart rechtlicher Normativität und an den Bedingungen juristischen „Verstehens“ nicht nur einen für sie exemplarischen Sachverhalt, sondern auch eine Grenze ihrer Übertragbarkeit. Rechtswissenschaft kann nicht in den „Geisteswissenschaften“, rechtswissenschaftliche Methodik nicht in „geisteswissenschaftlicher Hermeneutik“ aufgehen. Eine Rechtsnorm ist in ihrer Verbindlichkeit von Verstehen, Zustimmung oder Einsicht auf Seiten der unmittelbaren Adressaten nicht abhängig. Sie bestimmt sich in ihrer Normativität durch die Möglichkeit, faktisch durchgesetzt zu werden. Dieses Element rechtlicher Normativität im Verfassungsstaat bezieht sich auf die Rechtsnorm, nicht schon auf die Formulierung der Vorschrift im Gesetzblatt. Aus dem Normtext als solchem kann nicht zuverlässig hervorgehen, dass es sich um einen Text „geltenden Rechts“ handelt: also um einen Text, der offiziell publizierter sprachlicher Ausdruck eines rechtlich-gesellschaftlichen Regelungskomplexes ist, dem - nach jeweiliger Durchführung eines Konkretisierungsvorgangs - in Gestalt der Rechts- und Entscheidungsnorm Normativität im genannten Sinn beigelegt wird; der also praktisch nicht nur durch seine motivierende Kraft der Beachtung und Befolgung kraft freiwilliger Anerkennung, sondern auch im Konfliktfall in der Form einer sich auf ihn berufenden Entscheidung durch staatlich garantierte einseitige Durchsetzung als verbindlich behandelt wird.

*JM I, Rn. 191*

## Herrschende Meinung

Ein pseudo-dogmatisches, in der juristischen Alltagspraxis auffallend wirkungsvolles Argument liegt darin, sich beim Entscheiden und Begründen durch Hinweis auf „die herrschende Meinung“ („h. M.“) zu rechtfertigen. Der Ausdruck „Meinung“ (zuweilen auch „Lehre“, „Ansicht“, „Auffassung“) ist verräterisch genau. Mag auch im Einzelfall die (mehr oder weniger zuverlässig referierte) Position als solche dogmatisch argumentiert gewesen sein, so bleibt doch ihr globales, der Attitüde nach autoritäres Heranziehen im Bereich des „Meinens“ statt in dem sorgfältig vorgehender Rechtsarbeit. In dem Stadium, in dem die Juristengenerationen geformt werden, in der akademischen Ausbildung, wird ihnen denn auch zuweilen nahegelegt, entscheidend dafür, ob eine Position als „herrschend“ anzugeben sei oder nicht, seien „Rang und Ansehen des Autors oder Gerichts“; mit der dann nur noch konsequenten Folgerung, dass „die h. M. in Einzelfällen auch einmal eine einzige Stimme sein kann“.

Der Verweis auf „h. M.“ ist eine berufstypische Strategie der Blockade, weiteres Argumentieren - je nach Erfolg - bremsend oder verhindernd. Die interessierende Position wird als „h. M.“ in aufschlussreicher Weise entpersönlicht, nicht selten durch die pauschale Art des Heranziehens auch sachlich entleert. Solche Referenz auf eine anonymisierte Autorität soll einschüchtern, kann entmutigen - wer gegen sie angeht, isoliert sich per definitionem, macht sich der sachlich/politischen Abweichung oder jedenfalls der persönlichen Profilierungssucht verdächtig. Damit einher geht nicht selten Fehlinformation. Die da „ihre“ herrschende Meinung ins Feld führen, machen sich durchaus nicht immer die Mühe, vorher empirisch nachzuprüfen, ob überhaupt von einer einheitlichen Position und ob zudem von ihr als der „herrschenden“ ausgegangen werden kann. Solche Überprüfung ist typischerweise auch gar nicht das, worum es geht; denn es geht um den unverhüllten Versuch, den Rechtsdiskurs autoritär zu hierarchisieren. Das ist ein absurdes Unterfangen, wenn es kognitiv gemeint sein sollte. Tatsächlich

aber ist es ein sinnvolles, im Sinn von: funktionales. Denn es wird im weiteren Sinn macht(hier: rechts-, wissenschafts-)politisch gehandhabt; die „herrschende Meinung“ ist - vergrößernd ausgedrückt, aber selten unzutreffend - die Meinung der Herrschenden.

Daneben kann der Verweis auf „h. M.“ durchaus auch kognitiv gemeint sein: als Bestandsaufnahme der Debatte, als gruppierendes Referat bisheriger Diskussionsbeiträge; insoweit typisch für monographische Literatur, die Bilanz zieht und nach neuen Lösungen sucht. Taucht der (zunächst in diesem Sinn vielleicht informativ gebrachte) Hinweis auf „h. M.“ dann aber in den Textsorten der Praktikerliteratur auf, hat er für alle Adressaten, die sich im Rahmen eines erfolgsabhängigen Verfahrens befinden (Ausbildung, Prüfung, Prozess, sonstige formalisierte Verfahren), mindestens auch die Konnotation einer Einladung zum Opportunismus.

Im engeren methodologischen Zusammenhang liegt das Irrationale, auch das Gewaltsame dieser Rolle der herrschenden Ansicht zunächst im typischen Mangel empirischer Überprüfung und in den Ungenauigkeitsquellen beim analog-Setzen verschiedener Rechtsfälle. Noch grundsätzlicher liegt es darin, dass als „h. M.“ jedenfalls meistens nur ein Ergebnis ausgewiesen wird, nicht aber der Weg, der die einzelnen Beiträger der fraglichen Position zu dieser geführt hatte. Bei jedem wissenschaftlichen Vorgehen gehören das (Teil-)Ergebnis und der Weg zu ihm hin notwendig gemeinsam zur Aussage. Entweder gibt der durch Referenz auf „h. M.“ gekennzeichnete Argumentationsstil den wissenschaftlichen Anspruch auf; der Gedanke ist in der überwiegend machtfunktionalen Rechtspraxis so abwegig nicht. Oder die auf Ergebnisse (statt: auf Argumente und ihre Verkettung zum Ergebnis) amputierte „h. M.“ soll im Rechtsdiskurs, der sich ihrer bedient, tatsächlich den Grad der Einschüchterung wie auch die Attraktivität des Opportunismus im Einzelfall durch Fehlinformation noch verstärken: „die“ herrschende Meinung ist oft gar nicht so festgefügt oder einheitlich oder widerspruchsfrei, wie es die Standarte „h. M.“ suggerieren soll; zudem ist die Übereinstimmung der Quellen im Ergebnis nicht selten nur scheinbar, weil die Ausgangsfälle zu unterschiedlich sind und/oder weil die Begründungen von miteinander unvereinbaren Annahmen ausgegangen waren. Auch in diesem Zusammenhang - bei der Bildung der „h. M.“ und nicht nur, wie oben, in der Art ihres Gebrauchs - sind Ausdrücke wie „Meinung“ oder „Ansicht“ („h. A.“) vielsagend. Eine Wendung wie etwa „herrschende Argumentation“ wäre da seltsam, wäre dysfunktional, könnte schlafende Hunde wecken.

*JM I, Rn. 412 - 415*

### **Historische Konkretisierung, Gemeinschaftsrecht**

Die historische Konkretisierung von Vorläufernormen spielt im jungen Gemeinschaftsrecht naturgemäß eine geringe Rolle. Allerdings werden ihre Möglichkeiten mit der Zeit zunehmen. Wenn im argumentativen Relevanzhorizont Vorläuferbestimmungen ersichtlich sind, zieht sie der BGH zu Auslegungszwecken heran: "Um die Bedeutung dieser Bestimmung festzustellen, ist sie mit dem vormaligen Art. 106 Abs. EWG-Vertrag (später Art. 73 h Abs. 1 EG-Vertrag (...)) zu vergleichen, den sie ersetzt." Dort, wo sich die Möglichkeit historischer Konkretisierung bietet, wendet der EuGH Argumentationsmuster an, die aus der nationalen Methodenkultur bekannt sind. Im Sekundärrecht wird die historische Konkretisierung möglich, wenn Vorgängerverordnungen oder Richtlinien existieren. "Der Begriff des Schutzgebietes wurde nämlich durch die Richtlinie 91/683 in die Richtlinie 77/93 eingefügt, und im Anschluss an diese Änderung wurde durch die Richtlinie 92/76 eine Liste der Gebiete aufgestellt, die als Schutzgebiete i. S. d. Art. 2 Abs. 1 h der Richtlinie 77/93 anerkannt wurden. Das Einfuhrverbot nach Anhang III Teil B der Richtlinie 77/93 hängt somit unmittelbar von der Anerkennung eines Schutzgebietes auf Grund der Richtlinie 92/76 ab." Die anzuwendende Verordnung oder Richtlinie erweitert oftmals frühere Regelungen. Häufig wird die Vorgängerregelung im Bereich von Richtlinien durch die nachfolgende aber auch verändert und ergänzt. Diese vor allem im Sekundärrecht zu beobachtende Entwicklung ist eine Quelle von zusätzlichen Argumenten. Dabei interpretiert der EuGH eine neue Bestimmung so, dass die Kontinuität der Rechtsstruktur gewahrt wird. Das heißt, wenn die anderen Konkretisierungselemente mehrere Möglichkeiten eröffnen, ist der Lesart der Vorzug einzuräumen, welche den Zusammenhang am besten gewährleistet. Wenn aber der Normtext vom Gesetzgeber verändert wird, dann ist die Kontinuitätsregel suspendiert und es ist im Gegenteil davon auszugehen, dass diese Veränderung zu einer neuen Lesart führen muss. So führt der EuGH zur Frage des Entzugs einer Trennungszulage für EG-Beamte folgende Argumentation ins Feld: „Schon die Tatsa-

che, dass vorliegend das Wort ‚Umkreis‘ durch das Wort ‚Entfernung‘ ersetzt worden ist, lässt einwandfrei erkennen, dass die Verfasser des Textes von dem Begriff der ‚Luftlinie‘ (der in dem Wort ‚Umkreis‘ klar zum Ausdruck kam) abgehen und demgegenüber den Begriff der (Straßen- oder Schienen-)Strecke einführen wollten.“

*JM II S. 62 f*

### Historische Konkretisierung, Gerichte

Historische und genetische Elemente bringen unterschiedliche Kontexte in die Entscheidung ein, nämlich Nicht-Normtexte aus der Entstehungsgeschichte und frühere Normtexte aus dem Regelungsbereich. In der Praxis treten beide Elemente meist gemeinsam auf, weil sie sich gegenseitig unterstützen. Eine ausführliche Verwendung der Vorläufernormtexte und Entstehungsmaterialien findet sich vor allem bei Neuregelungen wie Art. 72 Abs. 2 GG. Hier werden sowohl die Chancen als auch die Risiken genetischer Auslegung sehr deutlich. Das Risiko liegt zunächst in der Vorstellung eines substantiellen gesetzgeberischen Willens. Der Gesetzgeber ist in der Demokratie keine Einzelperson, und die Redeweise von einem „Willen“ kann nur eine abkürzende bildliche Redeweise darstellen. Wenn man versucht, eine Metapher wörtlich zu nehmen, indem man diesen „Willen“ zur Grundlage der Gesetzesbindung macht, ähnelt dies dem Versuch, eine Motorhaube als Kopfbedeckung zu verwenden. Damit unterliegt man der Verhexung durch die Sprache. Manchmal legt das Gericht ein solches Verständnis nahe. So etwa, wenn es der in der Literatur vertretenen Auffassung, dass Art. 72 Abs. 2 GG dem Bundesgesetzgeber nach wie vor einen Spielraum zubillige, einen klaren Widerspruch zum gesetzgeberischen Willen vorhält. Aber schon der nächste Satz des Gerichts stellt klar, dass es sich bei der genetischen Auslegung nur um ein Konkretisierungselement neben anderen handelt, welches den Umfang der Gesetzesbindung keinesfalls fixieren kann: "Grundlegend veränderte Bedingungen, die eine Abweichung von dem eindeutigen Ergebnis der historischen Interpretation nahe legen könnten, sind schon deshalb nicht zu erkennen, weil die Vorschrift des Art. 72 Abs. 2 GG erst seit kurzer Zeit in Kraft ist." Dieser Vorbehalt wäre bei Gleichsetzung der Gesetzesbindung mit dem Willen des Gesetzgebers schwer verständlich. Auch das praktische Funktionieren der genetischen Argumentation spricht dafür, dass der „Wille“ nur eine abkürzende Redeweise darstellt. Denn dieses Element wird zur Widerlegung von Lesarten herangezogen, welche die Parteien vorgeschlagen haben, und fungiert dabei gerade nicht als einzige Größe, sondern immer in Kombination mit der Teleologie oder der Systematik. Auch bedarf die Rekonstruktion genetischer Zusammenhänge häufig der Normbereichsanalyse wie das folgende Argument zeigt: "Die Entstehungsgeschichte des Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG hilft bei der Auslegung der in der Kompetenznorm verwendeten Begriffe nicht unmittelbar weiter. Der Umstand, dass die Berufe in der Altenpflege bei den Grundgesetzberatungen keine Erwähnung gefunden haben, besagt nichts; damals gab es sie noch nicht, die Entwicklung eines eigenständigen Berufsbilds hat erst Ende der 50er-Jahre eingesetzt."

Das Risiko einer Verdinglichung des „Willens“ wird vom Gericht somit vermieden. Gerade dadurch ist es dann in der Lage, bei Neuregelungen die Chance der Arbeit mit der Entstehungsgeschichte zu nutzen. Es zeigen sich dabei Regelmäßigkeiten, die man als theoretische Beschreibungen der praktischen Vorgehensweise des Gerichts verwenden kann. So ist z. B. bei der entstehungsgeschichtlichen Interpretation die Systematik des vorhandenen Rechtsstoffs zu berücksichtigen: "Das Erfordernis der 'Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse' ist nicht schon dann erfüllt, wenn es nur um das Inkraftsetzen bundeseinheitlicher Regelungen geht. Dem Bundesgesetzgeber ist ein Eingreifen auch dann nicht erlaubt, wenn lediglich eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in Rede steht. Dies folgt nicht nur aus dem Wortlaut der Norm, sondern auch, in systematischer Auslegung, aus einem Vergleich mit Art. 91 a Abs. 1 GG. Dort ist die Mitwirkung des Bundes bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder gestattet, wenn dies 'zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist'. Es ist kein Grund ersichtlich, der den Verfassungsgeber dazu hätte veranlassen können, sich bei der Kompetenznorm für eine andere Wortwahl zu entscheiden, wenn er in der Sache dasselbe gemeint hätte wie in Art. 91 a GG." Außerdem ist bei der genetischen Konkretisierung die bisherige Entscheidungspraxis in dem fraglichen Regelungsbereich zu beachten, weil der Gesetzgeber diese Lage aufnimmt oder auf sie reagiert. Schließlich zeigen sich die enge Verflechtung von historischer und genetischer Auslegung und die Notwendigkeit, Einzeläußerungen im Kontext des gesamten Entstehungsprozesses zu verstehen. Man muss eine detaillierte Analyse des Gesetzgebungsprozesses durchführen, welcher insbe-

sondere semantische Konflikte in ihrem Verlauf nachzeichnet. Erst auf dieser Grundlage kann man dann sagen: "Der Änderungsantrag hat den Vermittlungsausschuss letztlich unbeanstandet passiert; die Erklärung der SPD-Fraktion repräsentiert also die Regelungsvorstellungen des Gesetzgebers." Wenn man die implizite Theorie dieses praktischen Vorgehens beschreiben wollte, müsste man eine Theorie der Gesetzgebung als kompetitives Handlungsspiel entwickeln, als pragmatische Grundlage für das Verstehen semantischer Konflikte.

*JM I, Rn. 67d*

### **Historische Konkretisierung, Risiken**

Die historische Auslegung kann, wenn sie oberflächlich und global durchgeführt wird, in einen Zirkelschluss führen. Zum Beispiel die Diskussion um das materielle Prüfungsrecht des Bundespräsidenten kann das deutlich machen. Die Gegner einer materiellen Prüfungsbefugnis weisen besonders nachdrücklich auf die gegenüber dem Reichspräsidenten der Weimarer Reichsverfassung geschwächte Stellung des Bundespräsidenten hin, den das Grundgesetz in die Rolle des repräsentativen Staatsoberhauptes zurückgedrängt habe. Damit wird aus der grundsätzlich geschwächten Stellung des Staatsoberhauptes eine restriktive Auslegung auch der ihm gleichwohl noch verbleibenden Befugnis gefordert. Dagegen wird zu Recht eingewandt, dass die auf induktivem Weg gefundene Bewertung beim Vergleich der Zuständigkeiten des Reichspräsidenten und des Bundespräsidenten nicht zum Begründen einer nochmaligen Restriktion verwendet werden dürfe; denn das würde einen Zirkelschluss bedeuten, da ja gerade erst zu prüfen ist, ob die Verringerung der Befugnisse des Präsidenten auch die Ablehnung etwa einer materiellen Prüfungsbefugnis enthalten soll oder nicht.

Die historische Auslegung muss im Detail durchgeführt werden und sie muss ihre eigene Erzählweise reflektieren. Denn auch hier wird eine Entwicklung nicht einfach objektiv abgebildet, sondern vom interpretierenden Juristen im Rahmen des Konkretisierungsvorgangs erst hergestellt. Er bringt zwei historisch weit voneinander entfernte Texte in Verbindung und muss dafür Gesichtspunkte einer hinreichenden Plausibilität liefern können.

*JM I, Rn. 361a*

### **Historische Konkretisierung, Schlussregeln**

Die Verknüpfung eines geltenden mit einem früheren Normtext wird meistens über die Darstellung von Kontinuität oder Diskontinuität hergestellt. In der Kontinuitätserzählung hat der Gesetzgeber den alten Normtext unverändert übernommen, damit zugleich - vielleicht - auch früher vertretene Inhalte. In der Diskontinuitätsversion hat er den Text nicht übernommen, oder hat ihn zumindest geändert und damit jedenfalls zum Teil alte Lesarten unvertretbar gemacht.

Gemeinsam ist diesen Erzählweisen ein Ausbeuten des Entwicklungsgedankens. Dieses aus der deutschen und aus anderen nationalen Rechtsordnungen bekannte Muster findet man sogar noch im Europäischen Gemeinschaftsrecht. Dabei interpretieren die Gerichte eine neue Bestimmung so, dass die Kontinuität der Rechtsstruktur gewahrt wird. Das heißt, wenn die anderen Konkretisierungselemente im Ergebnis mehrere Möglichkeiten offen lassen, soll derjenigen Lesart der Vorzug eingeräumt werden, welche den Zusammenhang am besten gewährleistet. So leitet das Bundesverfassungsgericht einen Parlamentsvorbehalt für Bundeswehreinmächtigkeiten im Ausland aus der deutschen Verfassungstradition ab. Noch 1918 wurde die alte Reichsverfassung so geändert, dass die Erklärung des Krieges und der Abschluss von Friedensverträgen in allen Fällen, einschließlich des Verteidigungsfalles, von der Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, also der gesetzgebenden Körperschaft abhängig gemacht wurde (vgl. Art. 11 Abs. 2 RV). Die Weimarer Reichsverfassung übernahm in Art. 45 Abs. 2 den Grundgedanken dieser Regelung mit der Maßgabe, dass bei Kriegserklärungen und Friedensverträgen die Legislative "nicht mehr als bloß zustimmender Teil, sondern als Herr des Geschäfts erscheint: Kriegserklärung und Friedensschluss erfolgen (...) auf Grund und in Vollzug eines von ihr gefassten Beschlusses." Das Parlament wurde also zum "Akteur" von Kriegs- und Friedensklärungen gemacht. Als 1956 die Bundeswehr eingeführt wurde, wurde dem Bundestag durch Art. 59 a Abs. 1 GG die Feststellung des Verteidigungsfalles übertragen; man knüpfte damit an die Regelung der



WRV an. Nach damaliger Auffassung bedeutete dies, dass die Streitkräfte nur auf der Grundlage eines Parlamentsbeschlusses eingesetzt werden dürfen. Daran hat sich durch Art. 115 a GG, der 1968 durch die Notstandsgesetzgebung Art. 59 a ablöste, nichts geändert. Denn diese Modifikation sollte nicht den Einsatz der Bundeswehr entparlamentarisieren, da eine militärische Verwendung der Streitkräfte außerhalb der im Grundgesetz geregelten Einzelfälle zwar möglich, aber auf Grund der damaligen Weltlage nur von theoretischer Bedeutung und damit nicht regelungsbedürftig war. Trotz der Aufhebung des Art. 59 a GG hat der Verfassungsgesetzgeber den Parlamentsvorbehalt für alle damals als möglich angesehenen Einsätze aufrechterhalten. Obwohl es aktuell an einer ausdrücklichen Regelung fehlt, ist dieser Vorbehalt nie aufgegeben worden. Die Verfassungstradition spricht damit für einen Parlamentsvorbehalt beim Militäreinsatz im Ausland.

Wenn aber der Normtext vom Gesetzgeber verändert wird, dann ist die Kontinuitätsregel suspendiert. Es ist dann im Gegenteil davon auszugehen, dass diese Modifikation zu einer neuen Lesart führen muss. Hier zeigt sich wieder die Verschränkung von historischer und genetischer Auslegung. So wird für eine Einschränkung des Anwendungsbereichs von Art. 87 a Abs. 2 GG auf Inlandseinsätze vorgebracht, dass diese Vorschrift den Art. 143 a F GG ersetzt habe, der seinerseits nur die Verwendung der Streitkräfte bei innerem Notstand betraf. Daraus könne man schlussfolgern, dass Art. 87 a GG ausschließlich Einsätze der Bundeswehr im Inneren regeln solle. Dagegen wird jedoch zurecht vorgebracht, dass der Wortlaut des Art. 143 a F GG nicht ohne entscheidende Veränderung übernommen wurde, so dass auf eine inhaltsgleiche Anwendung nicht geschlossen werden kann.

Dem wiederum entgegen die Anhänger der restriktiven Sicht, bei einer vom Verfassungsgeber beabsichtigten Erweiterung des Regelungsbereichs auf Auslandseinsätze müssten dafür Anhaltspunkte in den Gesetzgebungsmaterialien zu finden sein. Das sei aber nicht der Fall. Die Äußerungen der im Gesetzgebungsverfahren Beteiligten untermauerten vielmehr die Ansicht, damals habe man ausschließlich den Einsatz im Inneren normieren wollen. Zitiert wird in diesem Zusammenhang immer wieder ein Formulierungsvorschlag, wonach die Streitkräfte im Inneren nur aktiv werden dürften, soweit es das Grundgesetz zulasse.

Dagegen lässt sich jedoch einwenden, dass dieser Formulierungsvorschlag eben keinen Eingang in Art. 87 a Abs. 2 GG gefunden hat, dass dieses Argument somit gegen eine Beschränkung des Regelungsbereichs auf Inlandseinsätze spricht. Der Zusatz "im Inneren" wäre ohne weiteres möglich gewesen, wenn ein derartige Beschränkung beabsichtigt gewesen wäre.

Zudem übersieht diese Auffassung, dass der Rechtsausschuss in seinem Abschlußbericht vorschlug, "die Bestimmungen über den Einsatz der Streitkräfte in einem Artikel zusammenzufassen (...) dabei sollte auch einbezogen werden die Regelung über den Einsatz der Streitkräfte im Innern." Dies spricht deutlich für die Auslegung, dass sich Art. 87 a Abs. 2 GG auf Inlands- und auf Auslandseinsätze beziehen sollte.

Diese beispielhaft geschilderte Debatte zeigt anschaulich, wie historische und genetische Konkretisierung bei der Frage von Kontinuitäts- oder Diskontinuitätsregel mit einander verbunden sind.

*JM I, Rn. 361b*

### **Holismus, irrationaler**

Der Ausdruck „Einheit der Verfassung“ kann auch dort aufgegeben werden, wo er sinnvoll verwendbar wäre. Er darf nicht länger dazu dienen, die Grenze zwischen normorientierten und normgelöst rechtspolitischen Argumenten zu verwischen. Auch der seit Smend beliebt gewordene Rettungsversuch, Einheit als zwar nicht gegeben, wohl aber als aufgegeben zu behandeln, führt nicht weiter. Das macht die höchstrichterliche Praxis ungewollt deutlich. Ist Einheit als Datum weder vorhanden noch einsichtig zu machen, so auch nicht als praktisch anzustrebendes Ziel. Sonst wird nur die eine Illusion durch eine andere ersetzt, die positivistische durch eine antipositivistische. Was dagegen weiterführt, ist eine nachpositivistische Strukturierung des Problemfelds.

Die schillernden Argumente von „Einheit“ - sei es der Rechtsordnung im Ganzen, sei es der Verfassung - haben in die Irre geführt. Sie sind Beispiele für einen irrationalen Holismus der Rechtsarbeit, der im Interesse rechtsstaatlichen Handelns der Juristen aufgegeben werden sollte.

JM I, Rn. 388

### Holismus, unstrukturierter

Die Rede von der Einheit der Verfassung entstammt der Weimarer Zeit. Für Smend ist eine Verfassung die Normierung einzelner Seiten des Vorgangs, in dem der Staat seinen Lebens Vorgang ständig herstellt; sie soll sich daher nicht auf Einzelheiten richten, sondern „auf die Totalität des Staates und die Totalität seines Integrationsprozesses“. Das ist ein Denken nicht nur auf das Ganze hin, sondern auch vom Ganzen und seiner Einheit her. Kelsen hat das Bedenkliche dieses Holismus festgehalten. Für ihn ist die Einheit des Staats nur normativ zu begründen, ist die Rechtsordnung nur als logische eine Einheit: mit der Eigenschaft, in Rechtssätzen beschrieben werden zu können, die einander nicht widersprechen. Die formale Größe „Grundnorm“ konstituiert die Einheit in der Vielheit der Normen. Demgegenüber wies Carl Schmitt auf das Unzulängliche einer Auffassung hin, die sich auf den positivistisch isolierten Imperativ beschränkt; es ist hinzuzufügen: vor allem auf die sprachliche Vorform der Norm, den Normtext. Doch überrollt der dezisionistisch existierende Wille, der nur sich selber will, jede sachgebundene Normativität; „das Ganze der politischen Einheit“ (Schmitt) bietet ein extremes Beispiel für unstrukturierten Holismus. Totalität als Quelle von Argumenten neigt zur Macht und ihrer ungestörten Handhabung. Dagegen stehen im Rechtsstaat die Gebote der Rechts- und Verfassungsbindung, der Tatbestandsbestimmtheit, Methodenklarheit und der zureichenden rationalen Begründung. Ein Schlussfolgern vom Ganzen und seiner Einheit her genügt nicht den Anforderungen an demokratisch gebundene, rechtsstaatlich geformte Methoden.

JM I, Rn. 384

### Hypertext, Architektur

Auf den Punkt gebracht, hat Hypertext eine denkbar einfache Architektur. Ein Hypertextsystem, eine „Hypertextbasis“, besteht technisch gesehen aus nichts anderem als aus „Knoten“ und „Links“: „Hypertext (oder in der multimedialen Form Hypermedia) ist ein assoziatives Netzwerk von Textteilen (sog. Knoten, engl. nodes) die durch Graphen (Kanten, engl. links) verknüpft sind. Ausgangspunkte dieser Kanten sind einzelne Wörter oder Wortgruppen (Anker, engl. anchor), die aktiviert werden können, um zu anderen Knoten zu gelangen.“

„Knoten“ sind alle Objekte bzw. Informationseinheiten, die für eine Verknüpfung angeboten werden und geeignet sind. Als solche sind sie weitgehend autark. Diese Eigenständigkeit der Knoten macht die Modularität von Hypertext und damit das ganze mit ihm freigesetzte Potenzial der Variabilität von Verknüpfungen aus. kann also von einer schlichten Graphik oder einem Fleck auf der Oberfläche bis hin zu einem komplex umfangreichen Textdokument wie den Maastrichtverträgen oder der Bibel alles Mögliche Ziel von Verknüpfungen sein. Blick auf die Rechtsarbeit betrifft das vor allem solche Objekte, die auf Text im herkömmlicheren Sinn angelegt sind oder bei denen es sich um Druckerzeugnisse, um Geschriebenes handelt. Da solche Objekte einen sinnvollen, d.h. einen gewissen Informationsmehrwert versprechenden Ausgangspunkt für Links darbieten sollen, brauchen sie ein Minimum an Kohäsion.

Zum „Netzwerk“ wird dieses zunächst unabsehbare Konglomerat koexistenter Segmente durch Verweise aufeinander, durch Links. „Verweise sind nichts anderes als Relationen, die einzelne Objekte, in Hypertext: informationelle Einheiten (= Knoten), zueinander in Beziehung setzen.“ Von besonderer Bedeutung für die *juristische Textarbeit* ist dabei wiederum, dass Links, wie alles an Hypertext, nicht an die Technik des Internets gebunden sind. „Prinzipiell sind nämlich auch Printtexte durchzogen von einem Geflecht aus mehreren Verweisebenen. Zu denken ist hier zuallererst an das deiktische Verweissystem. Aber auch aus Inhaltsverzeichnissen heraus wird auf die entsprechenden Seiten des fortlaufenden Textes verwiesen.“ Hantiert man, wie es Juristen in der Regel noch auferlegt ist, mit Papier, so braucht es bekanntlich einigen Aufwand des Stöberns und Blätterns, um den Sprung in andere Textsegmente zu vollziehen.

Mit Knoten, Link und Anker sind die Ingredienzen gegeben, Textsysteme, „Netze im Netz“ anzulegen, Inseln im Meer von Text.

*JM II, S. 194 f.*

### Hypertext, Begriff

Was aber „ist“ Hypertext? Auf jeden Fall an erster Stelle selbst ein solcher. Eine Antwort auf die Frage nach diesem Begriff muss geradezu divergent und vielfältig ausfallen. Denn „zu verschieden sind die Perspektiven, unter denen man Hypertext betrachten kann, zu verschieden die spezifischen Anwendungsbereiche. Dementsprechend findet man in der Literatur fast so viele Definitionen von Hypertext wie es AutorInnen gibt, die über Hypertext schreiben.“ Das verwundert nicht. Schließlich ist auch Wissenschaft in der neuen medialen Welt kaum mehr anders zu betrachten denn als Hypertext. Umso dringlicher ist es, für die Apostrophierung von Recht als Hypertext eine etwas klarere Vorstellung von einem solchen zu gewinnen.

Das Wort geht auf Thomas Holms Nelson zurück, der es zugleich voll Enthusiasmus mit seinem Projekt „Xanadu“ in die Tat umgesetzt hat. Damit verfolgt er ein auch heute noch utopisch anmutendes Endziel. Er beabsichtigt „die Verwaltung des gesamten Weltwissens über ein riesiges, computerunterstütztes Begriffsnetz, das den Zugriff auf die entsprechenden informationellen Einheiten gestattet. Durch die Möglichkeit der simultanen und kollektiven Bearbeitung eines Dokuments soll der tendenzielle Gegensatz zwischen Autor und Leser aufgehoben werden. Nelsons „Arbeiten (...) besser, seine Visionen - sind das Fundament heutiger Hypertextforschung und -begeisterung.“ Dabei hat Nelson, entsprechend seinen Ambitionen, Hypertext grundlegend als „non-linear text“ definiert.

Hypertext ist nichtlinear, sofern er nicht, wie das Buch, eine sequenziell serielle Reihung seiner Elemente und Teile darstellt. Stattdessen „besteht“ er aus einer vorab nicht absehbaren Fülle von in sich weitestgehend autonomen Einheiten, die nur ein loses Gespinnst von Segmenten bilden. Entsprechend ist Hypertext zugleich modular. Er bietet sich im Grund lediglich als eine „Hypertextbasis“ an, „als ein sehr komplexes Netzwerk (...), in dessen Knoten die (multimedialen) Objekte des Wissens eingetragen und über dessen Kanten die Verknüpfungen realisiert sind.“ Diese werden erst durch „Transformieren“, „Kommentieren“, allgemein durch die kompositorisch semantisierenden Aktivitäten des „Lesers“ hergestellt, um Hypertext zu einem flüchtig momentanen Ganzen zu „kompilieren“. Die Knoten, die die einzelnen Gebilde durch eben diese Verknüpfungen zu einem Text verweben, müssen immer wieder neu geschnürt werden. Eine Strukturierung, gar eine Linearisierung verdankt sich nur dem Moment der Lektüre. Diese ist damit auch kein vorrangig rezeptiver Vorgang mehr. „Hypertext“ im Sinn einer jeweiligen Kompilation zu einem solchen ist notwendig ein produktiver Vorgang. Der Leser „macht“ sich buchstäblich im Augenblick seines Interesses daran „seinen“ Text und schlüpft damit zugleich in die Rolle von dessen Autor.

*JM II, S. 188 f.*

### Hypertext und Internet

Natürlich wird man bei dieser Begriffsbestimmung sogleich an das World Wide Web als einer „Samm- lung von Textsegmenten denken, die durch Hot-words miteinander verbunden sind.“ Und in der Tat hat Hypertext in der Technik des Internet seinen idealen materiellen Konterpart gefunden. Das Konzept des Hypertexts mit der nun möglichen Intermedialität kann erst so realisiert werden. Nicht nur Schrift, sondern auch Bild, Bewegung und Ton sind nun umstandslos gleichberechtigt und -bedeutend für immer erneute Anordnungen verfügbar. Von da her ist es verständlich, dass Internet und Hypertext mitunter gleichgesetzt werden. Denn hinter den „Hot-words“ bzw. den Hotspots der Imagemaps sind die Adressen der anderen Textsegmente gespeichert, zu denen man durch einen Mausklick auf das Wort gelangt. Dieses Zusammenspiel von Klick und Link ist aus dem Internet bekannt, das gewissermaßen einen riesigen, offenen Hypertext darstellt: man aktiviert ein markiertes Wort und erhält einen neuen Text, der vielleicht auf einem Computer am anderen Ende der Welt gespeichert ist. Bei einem geschlossenen Hypertext befinden sich alle Segmente auf demselben Computer (Server) und bilden eine stärkere Einheit, die Links sind in diesem Falle intern. Das Prinzip der nichtlinearen Struktur bleibt freilich dasselbe: Die Segmente sind nicht linear angeordnet wie die Perlen einer Kette oder die Kapitel eines Buches, sondern in der Form eines Netzes, das mehrere Wege von Punkt zu Punkt ermöglicht. Der Leser bewegt sich nicht allmählich und auf vorhersehbarem Weg durch eine Textfläche,

sondern 'springt' von Punkt zu Punkt, von Link zu Link und stellt sich so seinen eigenen Text zusammen.“ Das Verhindern einer direkten Einschreibung eigener Worte und Bilder über die Bildschirmoberfläche in das Material der Textbasis durch die Trennung von „Authoring und Browsing“, wie sie im „Hypertext im WWW“ anzutreffen ist, widerspricht dem nicht. Sie bestätigt sogar das durch Hypertext freigesetzte Potenzial des Lesers als aktivem Autor. Denn gerade aus diesem Potenzial erwächst erst die Notwendigkeit, die jeweilige Textbasis durch aufwendige technische Maßnahmen vor Eingriff zu bewahren. Dies „erfolgt durch das Client-Server-Modell des Internet“. Aber auch die damit vollzogene Abschottung der entsprechenden Dateien kann nicht verhindern, dass der Anwender übertragene Dateien auf seinem Client-Rechner ablegen, mittels problemlos verfügbarer Software manipulieren und an anderer Stelle wieder ins WWW "hochladen" und sich somit allen Versuchen seiner Passivierung zum Trotz doch wieder in die Position eines Machers seines Textes setzen kann.

Ein Gleichsetzen von Internet und Hypertext mag also nahe liegen. Sie ist dennoch verfehlt. Bemerkenswert demgegenüber ist nicht nur, dass Nelson Begriff und Konzept des Hypertext in den 60er Jahren, lange vor dem Web geschaffen hat. Es gilt gerade auch im Hinblick auf die Arbeit des Juristen, der heutzutage zwar immer mehr auf Online-Recherchen unterwegs sein und auch die eine oder andere Entscheidungs- und Normtextsammlung auf CD in seinen PC einlegen mag, der es aber nach wie vor in der Hauptmasse immer noch mit bedrucktem Papier zu tun hat. Bemerkenswert ist schließlich, dass Nelson „hypertext“ als „fundamental, traditional and in the mainstream of literature“ sieht, wobei diese „für ihn der sich in historischer Tradition entfaltende Umgang mit Texten fiktionaler und nicht-fiktionaler Art“ ist.

*JM II, S. 190 f.*

### **Hypertext, Navigieren im**

„Die Anleihe aus der Welt der Hochseeschifffahrt ist bewusst gewählt“, denn „sich in einem nicht komplett übersehbaren Hypertext-Netz bewegen heißt, darin zu ‚navigieren‘“. Man steuert von Anker zu Anker Knoten an und setzt über die Links seinen Kurs durch den Hypertext.

Je nachdem nun, wie man dies tut, kann man bestimmte Abhängigkeiten und Interdependenzen zwischen Knoten arrangieren. Die Grundmodelle dafür gruppieren sich im wesentlichen um drei Metaphern, denen sich vom denkbaren Erscheinungsbild her die virtuelle Ordnung des jeweiligen Hypertextes entlehnt. Man kann sich an der Buchmetapher orientieren, indem man eine horizontal lineare Anreihung und Abfolge der Knoten vorzeichnet. Hier „blättert“ man dann in einem durchaus traditionellen Sinn durch den Hypertext hin und her. Man kann die Erreichbarkeit der Knoten zum zweiten auch so arrangieren, dass einer eine Reihe von anderen „dominiert“; das heißt es zulässt, dass diese von ersterem aus erreichbar sind, aber nicht umgekehrt. So lassen sich verzweigende Hierarchien aufbauen, die der Baummetapher folgen. Und schließlich kann man durch eine konsequente Spiegelbildlichkeit bzw. Komplementarität der in Ausgangs- und Zielknoten mit den Ankern gesetzten Links anarchische Strukturen einziehen, der Netzmetapher zu ihrem unverblühten Durchbruch verhelfen. Denn hier ist dann jeder Knoten von jedem aus erreichbar, jeder mit jedem „verwoben“. Dabei wird aber schnell eine Komplexität des virtuellen Gefüges erreicht, die den Bedarf an „über“ Hypertext agierenden Orientierungsinstrumenten dringlich werden lassen.

Die Wahl zwischen den "Vorgaben" kann dem „Leser“ aber letztlich nicht genommen werden. Er kann sich immer der Knoten bemächtigen und sie sich nach seinem Gusto ordnen. Auch aus Büchern kann man Seiten herausreißen, Abschnitte ausschneiden, neu zusammenkleben und zu Text zusammenkopieren.

Die Unabsehbarkeit der Lektüre beruht noch besonders auf einer zweiten Eigenheit von Ankern. Sie sind immer Bestandteil des Knotens, aus dem sie verweisen, und "für alle Verweise gilt, dass sie sowohl Ausgangs- als auch Zielpunkt haben müssen." Dies bewirkt das profane Mirakel einer durch die Primitivität der Architektur von Hypertext in jedem Moment unabsehbar möglichen Variabilität und Überkomplexität. Mit anderen Worten: In der elementaren Schlichtheit der Bauform liegt die ungeheure Virulenz von Hypertext. Der Link ist so jenes durch den Anker anwesend gemachte Abwesende, das der Poststrukturalismus in jedem Zeichen erkennen will. Das macht jede Lektüre, wenn man nur genau genug hinsieht, unabsehbar.

*JM II, 195 f.*

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004